

Überprüfung des CO₂-Fußabdrucks von Batterien (EU 2023/1542)

Produktblatt

Sicherstellung der Einhaltung der EU-Batterieverordnung (EU 2023/1542)

Die EU-Batterieverordnung (2023/1542) trat am 17. August 2023 in Kraft und ersetzt die Batterierichtlinie (2006/66/EG). Im Gegensatz zu einer Richtlinie gilt diese Verordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und gewährleistet eine einheitliche Einhaltung, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist.

Gemäß dieser neuen Verordnung müssen bestimmte Kategorien von Batterien, die auf den europäischen Markt gebracht werden, mit einer Erklärung zur CO₂-Bilanz versehen sein. Diese Verpflichtung gilt für Batterien von Elektrofahrzeugen (EV), wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Batterien, die in leichten Transportmitteln (LMT) wie E-Bikes und E-Scootern verwendet werden.

Über die Anforderungen an den CO₂-Fußabdruck

Artikel 7 der EU-Batterieverordnung (2023/1542) schreibt vor, dass bestimmte Batterien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, mit einer Berichterstattung zum CO₂-Fußabdruck versehen sein müssen. Diese Anforderung gilt zunächst für Batterien von Elektrofahrzeugen (EV), für die bereits eine delegierte Verordnung der Kommission erlassen wurde. Dieser delegierte Rechtsakt legt die offizielle Methodik auf der Grundlage der EU-Methode des Produktumweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint, PEF) für die Kategorie Klimawandel fest, wobei die Ergebnisse in kg CO₂-Äquivalent pro kWh angegeben werden. Die zugrunde liegende Berichterstattung muss von einer notifi-

fizierten Stelle überprüft werden. Die Berechnung erfolgt nach dem Cradle-to-Grave-Ansatz und umfasst Emissionen aus der Rohstoffgewinnung, der Batterieherstellung und dem Vertrieb bis hin zum Recycling am Ende der Lebensdauer. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Berechnung sind die Nutzungsphase, der Einbau der Batterie in das Fahrzeug sowie Infrastruktur und Verpackungsmaterialien, wie in der delegierten Verordnung definiert. Ähnliche delegierte Rechtsakte für Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV) und wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh werden in späteren Phasen folgen.

Methodik der Überprüfung

Die Überprüfung umfasst:

- ▶ Eine Überprüfung des nicht-öffentlichen Berichts des CO₂-Fußabdrucks und der zu veröffentlichenden Zusammenfassung
- ▶ Eine Überprüfung des für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks verwendete Rechenmodells
- ▶ Vor-Ort-Audits für in Serie hergestellte Batterien z. B. in den Räumlichkeiten des Zellherstellers, in Produktionsstätten für Anoden oder Kathoden, oder an anderen Standorten, wo wesentliche Primärdaten anfallen



Zwei Hauptziele:

- 1. Die verwendeten Daten und Informationen sind konsistent, zuverlässig und nachvollziehbar.**
- 2. Die durchgeführten Berechnungen sind korrekt.**



Die notifizierte Stelle muss ungewöhnlich hohe Unsicherheiten identifizieren, und deren potenzielle Auswirkungen auf das Gesamtergebnis des CO₂-Fußabdrucks bewerten.
Was muss überprüft werden?

- ▶ Alle im Modell verwendeten generischen Datensätze sind angemessen und konform.
- ▶ Alle im Modell verwendeten unternehmensspezifischen Daten sind angemessen und konform.
- ▶ Die Regeln für die Strommodellierung werden korrekt angewendet.
- ▶ Die Berechnungen sind von akzeptabler Genauigkeit, zuverlässig, angemessen und konform.
- ▶ Die Umrechnungen der Maßeinheiten wird korrekt angewendet.
- ▶ Die Methoden zur Erhebung von Schätzungen sind angemessen und wurden konsistent angewendet.

Warum eine Überprüfung?

Die Überprüfung durch eine unabhängige notifizierte Stelle ist nicht nur eine gesetzliche Anforderung gemäß der neuen Batterieverordnung (2023/1542), sondern gewährleistet auch, dass die Daten zum CO₂-Fußabdruck korrekt, konsistent und vertrauenswürdig sind. Damit wird bestätigt, dass die Berechnung korrekt ist, geeignete Datensätze verwendet werden und die Anforderungen der delegierten Rechtsakte eingehalten werden. Dies trägt dazu bei, Vertrauen entlang der gesamten Wertschöpfungskette aufzubauen und das Risiko von Greenwashing zu verringern, während gleichzeitig die Einhaltung weitergehender Nachhaltigkeitsgrundsätze der EU unterstützt wird.

**Wünschen Sie weitere Informationen?
Besuchen Sie unsere Website:**

DEKRA Assurance Services GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart

Zur Webseite

Kontaktformular